

Für amtliche Vermerke

## Anmeldung bei der polizeilichen Meldebehörde

Tagesstempel der Meldebehörde

Am 12.10.1915 ist zugezogen

Einwohner-Meldeamt  
Bayreuthnach **Bayreuth**

(Ort)

(Kreis)

(Wohnung)

Straße  
Platz Nr. 3 0 A 11 1915 32

als Mieter — Untermieter — Schlafstelle — Dienst — Besuch — bei

(Zutreffendes unterstreichen)

Letzte

Wohnung

Ort und Kreis, falls Ausland auch Staat<sup>1)</sup>

Straße

Platz Nr.

Mieter

bei Untermieter

vom Reichsarbeitsdienst  
oder vom Wehrdienst

1 Familiennamen (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	2 Vornamen (sämtliche, Rufname unterstreichen)	3 Familienstand led., verh., verw., gesen. (genaue Bezeichnung der Berufs- tätigkeit und Angabe, ob selb- bei bestehende ständige oder Angestellter, Ar- Ehe: verh. seit	4 Beruf (genaue Bezeichnung der Berufs- tätigkeit und Angabe, ob selb- ständige oder Angestellter, Ar- beiter usw.)	5 Geburts-			6 a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	7 a) Staatsange hörigkeit <sup>2)</sup> b) GgI. Angabe, ob Jude oder Mischling
8 Bezeichnung des religiös. Bekenntnisses (ob Ange- höriger einer Relig.-oder Weltanschauungsgemein- schaft, gottgläubig oder glaubenslos)	9 Wohnort u. Wohnung (Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.) bei d. letzten Personenstands- aufnahme bzw. am letzten vor der Anmeldung liegenden 10. Oktober	10 Wehrdienstverhältnis <sup>3)</sup> (z. B. Ersatzreserve I) Wehrnummer Zuletzt zuständiges Wehrmeldeamt Tag der letzten Musterung (nur für Ungediente)	11 Bei Zuzug von außerhalb a) Haben Sie schon früher in der hiesigen Gemeinde gewohnt? Bejahendenfalls wann und wo? b) Für den Fall, daß die oben angegeb. letzte Woh- nung daneben beibehalt. wird, Zweck u. voraus. Dauer des Aufenthalts in der hiesigen Gemeinde?			12 Bei Zuzug a. d. Ausland, von Reisen, Wandersch., Schifffahrt oder Reichsarbeitsd. u. Wehr- dienst; Angabe wann und wo Sie zuletzt im Inland polizeilich gemeldet waren (Ort, Kreis, Straße, Haus-Nr.)		
Blumenfeld	Helfg.	led.	Arbeiter	3	7	25	Berlin	deutsche

Für Kraftfahrzeugbesitzer Ich bin Besitzer des/der Lastkraftwagens Nr. .... Personenkraftwagens Nr. .... Kraftrades Nr. .... Meiner ges. Verpflichtung z. Anmeldung der Wohnungsveränd. b. d. Zulassungsstelle f. Kraftfahrz. werde ich unverz. nachkommen.	Für Angehörige des Luftschutzes Welche Verwendung haben Sie? 1. In der Luftsch.-Polizei: ..... 2. In der Luftsch.-Wacht: ..... 3. Im Werkluftschutzes: ..... 4. Im Erweit. Selbstsch.: ..... 5. Im Selbstschutzes: ..... 6. Im Luftsch.-Wärndienst: .....	Für Ausländer und Staatenlose a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): ..... b) Nr. des Ausweises: ..... c) Ausstellende Behörde: ..... d) Dat. der Ausstellung: .....
Für Angehörige der Feuerwehr Welcher Feuerwehr gehören oder gehört Sie an? .....		

Blumenfeld Helge  
(Eigenhändige Unterschrift des Angemeldeten)(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinh.  
bei Untermietern)(Eigenhändige Unterschrift d. Hauseigentümers  
bzw. des Verwalters)Bayreuth, den 19  
(Ort u. Dat. d. Abgabe an die Meldebehörde)

<sup>1)</sup> Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder ein Ortsteil  
<sup>2)</sup> Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staaten-  
 losigkeit: staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit  
<sup>3)</sup> Von außerhalb zuziehend: Wehrpflichtige müssen der Meldebehörde bei Abgabe der Anmeldung ihre Wehrpässe oder  
 die an ihrer Stelle ausgegebenen Ausweise vorlegen.

Achtung! Gemäß der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur RMO. vom 6. 9. 1939 (RGBl. I S. 1688) ist für die Dauer des Krieges die Frist für die Ab- und Abmeldung — auch bei besuchsweisem Aufenthalt — auf drei Tage herabgesetzt. Ausländer und Staatenlose müssen ihre Meldung innerhalb 24 Stunden bewirken lassen.

## Auszug aus der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938

(Reichsgesetzblatt I Nr. 3 S. 13)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich binnen einer Woche nach dem Beginn der Wohnung bei der Meldebehörde anzumelden. Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde hat er dabei die Bestätigung über seine Abmeldung vorzulegen, falls er nicht seine bisherige Wohnung daneben beibehält. Wer seine bisherige Wohnung daneben beibehält, muß dies bei der Anmeldung angeben.

Wohnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle (§ 2). Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich binnen einer Woche bei der Meldebehörde unter Angabe seiner neuen Wohnung, oder, wenn er noch keine neue Wohnung besitzt, unter Angabe seines Verbleibs abzumelden (§ 3).

Bei Umzügen innerhalb der Gemeinde ist eine Abmeldung nicht erforderlich, sondern nur die Anmeldung in der neuen Wohnung. Bestehen in der Gemeinde besondere örtliche Meldestellen, so muß die Anmeldung bei der für die neue Wohnung zuständigen Meldestelle erstattet werden. (§ 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 2).

Die Meldung (An- und Abmeldung) ist von dem Ein- oder Ausziehenden als dem Hauptmeldepflichtigen zu erstatten. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die im elterlichen Hausstand wohnen, ist der Haushaltsvorstand meldepflichtig; wohnt das Kind nicht im elterlichen Hausstand, so ist der Wohnungsgeber meldepflichtig. Bei Entmündigten hat der gesetzliche Vertreter die Meldepflicht ob (§ 4).

Der Hauptmeldepflichtige muß der von ihm wahrheitsgemäß abzugeben und von ihm selbst, vom Hauseigentümer, gegebenenfalls auch vom Wohnungsgeber, unterschriebenen Meldeschein — den Anmeldeschein in zwei, den Abmeldeschein in drei Ausfertigungen — persönlich bei der Meldebehörde unter Vorlage von Ausweispapieren abgeben (§ 5 Abs. 1 und § 11 Abs. 2). Das dritte Stück des Abmeldescheins erhält der Meldepflichtige nach Abstempelung zurück.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auch für den Anmeldeschein die Einreichung eines dritten Stücks vorschreiben (§ 13 Abs. 2). Im Falle dieser Anordnung erhält der Meldepflichtige das dritte Stück nach Abstempelung als Bestätigung der erstatteten Meldung zurück, falls ihm nicht von der Meldebehörde eine besondere Meldebestätigung (§ 11) erteilt wird.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, sind Ehefrau und Kinder, solange sie mit dem Haushaltsvorstand in gemeinsamer Wohnung wohnen und seinen Namen führen, auf dem Meldeschein des Haushaltsvorstands zu melden. Im übrigen ist jede Person auf einem besonderen Meldeschein zu melden.

Bei der Abgabe der Meldung bei der Meldebehörde kann sich der an persönlichen Erscheinen verhinderte Meldepflichtige unter Angabe der Behinderungsgründe durch ein erwachsenes Familienmitglied und als Untermieter durch den Wohnungsgeber, als Mieter durch den Hauseigentümer (Verwalter) oder dessen erwachsene Familienmitglieder vertreten lassen.

Bei einem Wohnungswechsel, der sich auf den ganzen Haushalt erstreckt, kann der Haushaltsvorstand, im Behinderungsfall ein erwachsenes Familienmitglied die zum Haushalt gehörigen und mit umziehenden Personen bei der Abgabe der Meldung vertreten. Zum Haushalt zählen neben den Familienangehörigen auch Personen, die auf Grund eines Dienst-

Arbeits-, Vertrags- oder Verwandtschaftsverhältnisses in den Haushalt aufgenommen sind (§ 5).

Der Meldepflichtige hat auf Verlangen der Meldebehörde die erforderlichen Auskünfte zu geben, die notwendigen Ausweise vorzulegen sowie auch auf Anordnung persönlich zu erscheinen (§ 9).

Verweigern Wohnungsgeber oder Hauseigentümer (Verwalter) ihre Unterschrift, so hat der Meldepflichtige den Meldeschein mit dem schriftlichen Vermerk „Unterschrift verweigert“ der Meldebehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4).

Außer dem Hauptmeldepflichtigen (dem Ein- oder Ausziehenden) sind der Wohnungsgeber und der Hauseigentümer (Verwalter) meldepflichtig, der letztere neben dem Wohnungsgeber auch für Untermieter (§ 4 Abs. 2).

Bei Einzug eines Mieters oder Untermieters haben Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht genügt, wenn sie den Meldeschein des Zuziehenden unterschrieben und sich durch Einsicht in die Meldebestätigung (§ 11) davon überzeugt haben, daß die Meldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 6).

Verweigert oder unterläßt der Hauptmeldepflichtige die Anmeldung, so genügen Wohnungsgeber und Hauseigentümer (Verwalter) ihrer Meldepflicht, wenn sie das der Meldebehörde anzeigen (§ 6 Abs. 2).

Den Auszug eines Mieters muß der Hauseigentümer (Verwalter), den Auszug eines Untermieters der Wohnungsgeber der Meldebehörde innerhalb einer Woche schriftlich mitteilen, wobei sie sich des hierfür vorgesehenen Postkartenvordrucks bedienen können (§ 7 Abs. 1). Die Mitteilung des Wohnungsgebers ist vom Hauseigentümer (Verwalter) mit zu unterschreiben. Im Falle des Fortzugs aus der Gemeinde bedarf es dieser Mitteilung nicht, falls Hauseigentümer und Wohnungsgeber den Abmeldeschein unterschrieben und sich durch Einsicht in den abgestempelten Abmeldeschein davon überzeugt haben, daß die Abmeldung bei der Meldebehörde tatsächlich erstattet ist (§ 7 Abs. 2).

Wer in einer Gemeinde des Inlands nach § 2 gemeldet ist und besuchsweise in einer anderen Gemeinde bei Verwandten oder Bekannten wohnt, braucht sich erst nach Ablauf von sechs Wochen nach seiner Ankunft in der Besuchsgemeinde anzumelden. Reist er innerhalb dieser Frist ab, so ist er von der Meldung entbunden (§ 12).

Die unverheirateten Angehörigen der Wehrmacht und der SS-Verfügungstruppe sowie die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes sind von der Meldepflicht befreit, solange sie in einer Kaserne oder einer anderen Unterkunft der Wehrmacht, der SS-Verfügungstruppe oder des Reichsarbeitsdienstes wohnen.

Die Genannten müssen sich vor Antritt des Militärdienstes, des Arbeitsdienstes oder des Dienstes in der SS-Verfügungstruppe bei der für ihre letzte Wohnung zuständigen Meldebehörde unter Vorlage ihres Gestellungsbefehls oder Angabe ihrer Formation oder des für die Reichsarbeitsdienstunterkunft zuständigen Reichsarbeitsdienst-Meldeamts abmelden. Nach Beendigung ihrer Dienstzeit oder bei vorherigem Verlassen der bezeichneten Unterkünfte müssen sie sich bei der für ihre neue Wohnung zuständigen Meldebehörde, bei Rückkehr in ihre frühere Wohnung bei der dortigen Meldebehörde wieder anmelden (§ 14 Ziffern 1 und 2).

Personen, die aus einer anderen Gemeinde zuziehen, haben bei der Abgabe des Meldescheines über die Personalien der Eltern (Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort, Wohnung oder Sterbetag und Sterbeort) Auskunft zu erteilen und müssen im eigenen Interesse über die notwendigen Angaben unterrichtet sein, um doppelte Wege zur Meldebehörde zu vermeiden.